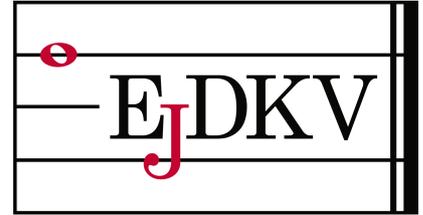


# Statuten



Eidgenössische Jodlerdirigenten  
& Komponisten Vereinigung

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen „Eidgenössische Jodlerdirigenten- und Komponistenvereinigung“, in der Folge EJDKV genannt, besteht eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Vereinigung in Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie ist politisch und konfessionell neutral. Als Anrede wird stets die männliche Form gewählt.

### Art. 2

Sitz der EJDKV ist der jeweilige Wohnort ihres Präsidenten.

### Art. 3

Die EJDKV setzt sich für die Pflege und Erhaltung der Jodellieder und Naturjodel ein, sowie

- a) für die Wahrung und Vertretung der Interessen der Dirigenten, Komponisten und Textdichter
- b) für die Weiterbildung ihrer Mitglieder
- c) für die Vermittlung von Jodlerdirigenten an Gruppen
- d) für die Herausgabe der Fachzeitschrift «Bärgfrühelig» (kann auch in einer Zeitschrift integriert werden)
- e) für die Website

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 4

Die EJDKV besteht aus:

- A) Dirigenten, Komponisten und Textdichtern
- B) Musikalisch interessierten Jodlern und Sängern
- C) Ehrenmitgliedern
- D) Freunden und Gönnern

### Art. 5 Rechte und Pflichten

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kategorie A, B und C  
Ohne Stimmrecht sind die Mitglieder der Kategorie D

Mitglieder der Kategorie A und B zahlen einen Jahresbeitrag, welcher jeweils an der Generalversammlung festgelegt wird

Mitglieder der Kategorie C sind beitragsfrei

Freunde und Gönner unterstützen die Vereinigung finanziell

## **Art. 6**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise in der EJDKV verdient gemacht haben.

## **Art. 7**

Die **Aufnahme** in die Vereinigung erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der **Austritt** ist dem Präsidenten schriftlich bis Ende des Kalenderjahres bekannt zu geben. Zweimaliges Nichtbezahlen des Jahresbeitrages führt zum Ausschluss aus der Vereinigung.

## **Art. 8**

Austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung zu.

# **3. Die Organe der Vereinigung**

## **Art. 9**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Zeitschrift «Bärgfrühlig» und die Website
- e) Ausschüsse und Kommissionen

## **Die Generalversammlung**

### **Art. 10**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Erstellen der Jahresrechnung, jedoch spätestens Ende März statt. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Termin per E-Mail, falls diese vorhanden ist, sonst schriftlich (per Post)“, und in den offiziellen Organen mit Traktandenliste. Anträge für die Generalversammlung sind dem Vorstände, in der Regel an die Adresse des Präsidenten, spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können an der betreffenden Generalversammlung nicht behandelt werden.

### **Art. 11**

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Bei Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist der vierwöchige Termin gemäss Art. 10 einzuhalten.



## **Art. 12**

Jedes Mitglied der Kategorie A, B und C hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet. Die Stimme eines Mitgliedes zählt auch dann nur einmal, wenn es zugleich die Interessen einer juristischen Person vertritt. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## **Art. 13**

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Änderung der Statuten
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung, sowie Entlastung der Verwaltungsorgane
- d) Mutationen, Ehrung verstorbener Mitglieder
- e) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und anderer Kommissionen
- f) Tätigkeitsprogramm
- g) Budget für das neue Vereinsjahr
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages
- i) Ernennungen
- j) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

## **Art. 14**

Alle Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

## **Vorstand**

### **Art. 15**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Redaktor der Fachzeitschrift, Mutationsführer und einem bis zwei Beisitzer. In den ungeraden Jahren werden der Präsident, der Sekretär, der Mutationsführer und der Redaktor gewählt. In den geraden Jahren werden der Vizepräsident, der Kassier und die Beisitzer gewählt. Alle sind wieder wählbar. Es sollten nach Möglichkeit alle Unterverbände des EJV vertreten sein. Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Vereinigung und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

### **Art. 16**

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er vertritt die EJKV nach aussen. Er zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei seiner Abwesenheit.

Der Sekretär verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und Versammlungen.

Der Kassier führt und verwaltet die Vereinigungskasse.

Der Mutationsführer führt die Mitgliederkartei.

Der Redaktor ist zuständig für die Beiträge in der Fachzeitschrift.



#### **Art. 17**

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei andern Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden.

Die Ausgabekompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 2'000.00 (zweitausend Franken) pro Geschäftsjahr. Höhere Kredite unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

### **Die Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 18**

Die Generalversammlung wählt jedes zweite Jahr (in den geraden Jahren) einen Ersatzrevisor. Das heisst, der bereits gewählte 2. Revisor wird 1. Revisor und der bereits gewählte Ersatz wird 2. Revisor.

#### **Art. 19**

Die Rechnungsrevisoren prüfen Kasse, Bücher und Belege über sämtliche Rechnungen und erstatten Bericht und Antrag zu Handen der Generalversammlung.

#### **Art. 20**

Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Rechnungsrevisoren gewählt werden.

### **Offizielles Organ**

#### **Art. 21**

Offizielles Organ der EJKDV ist die Fachzeitschrift „Bärgfrühlig“, welche auch in einer Zeitschrift integriert werden kann. Das Abonnement ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

## **4. Finanzen**

#### **Art. 22**

Die Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der Vereinigung werden bestritten durch:

- a) die Jahresbeiträge
- b) Beiträge von Freunden und Gönnern, sowie Zuwendungen
- c) aus Inserate-Einnahmen in der Fachzeitschrift



## **Art. 23**

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen der Vereinigung.

## **5. Besondere Bestimmungen**

### **Art. 24**

Die Statuten können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes abgeändert oder ergänzt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der beantragten Änderung oder Ergänzung zustimmen. Von Mitgliedern gestellte Änderungsanträge müssen, sofern die Generalversammlung sie erheblich erklärt, an den Vorstand oder an eine besondere Kommission zur Prüfung überwiesen werden. Solche Anträge sind der nächstfolgenden Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

### **Art. 25**

Die EJD KV kann ausser in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen (Art. 77 und 78 ZGB) nur aufgelöst werden, wenn an einer Generalversammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen. Anstelle der Generalversammlung kann auch schriftliche Stimmabgabe gemäss Art. 66 ZGB erfolgen.

### **Art. 26**

Bei Auflösung der Vereinigung werden das Inventar und das Reinvermögen einer fachlich nahestehenden öffentlichen Institution zur Aufbewahrung übergeben, bis sich eine neue Vereinigung mit gleichen Zielen gründet. Die Verwaltung ist begrenzt auf 10 Jahre.

Sollte in dieser Zeitspanne nichts dergleichen geschehen, verfallen sämtliche Effekten und Vermögen der Institution welche sich verpflichtet, diese zweckgebunden einzusetzen.

### **Art. 27**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen sämtliche vorhergehende Statuten der EJD KV. Also beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. März 2022 in Mehlsacken-Reiden LU.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website, auf Verlangen können diese auch ausgedruckt werden.

Eidgenössische Jodler-Dirigenten- und Komponisten-Vereinigung EJD KV

Der Präsident

Titus von Arx

Die Sekretärin

Irene von Arx